



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), in dem 80 % der rund 2.100 aktiven Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in Deutschland organisiert sind, dankt für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

I.

Der BDVR begrüßt das Anliegen, bundeseinheitliche Maßstäbe für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten sowie für bestimmte Ausnahmen davon zu formulieren. Hierzu erscheint der vorliegende Entwurf nach der unionsrechtlichen Rechtslage (Richtlinie 2008/50/EG) und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 27. Februar 2018 –7 C 30.17 und 7 C 26.16) insbesondere zu den Anforderungen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geeignet. Die geplanten Gesetzesänderungen werden den Vollzug der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständigen Behörden der Länder erleichtern. Außerdem erhalten die Verwaltungsgerichte, die mit Rechtsschutzverfahren gegen Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG befasst werden, klarere Maßstäbe für die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung.

II.

Der BDVR hat weder aus rechtsstaatlicher noch aus verwaltungsprozessualer Sicht Bedenken gegen das Vorgehen des Gesetzgebers.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen müssen sich darüber hinaus an der europarechtlich vorgegebenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung von Luftqualitätsgrenzwerten für Stickstoffdioxid messen lassen.

Die mit dem Satz 1 des einzuführenden Absatzes 1a des § 40 BImSchG verbundene Regelvermutung lässt Spielraum für abweichende Sonderfälle und damit auch für zwingende Anforderungen des Unionsrechts, die den durch § 40 Abs. 1a BImSchG-E behördlichen vorgegebenen Handlungsrahmen überschreiten.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Soweit mit § 40 Abs. 1a Satz 2 BImSchG-E Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 6 generell von Fahrverboten ausgenommen werden, erscheint der damit zunächst verbundene Gewinn an Rechtssicherheit für die Fahrzeughalter begrüßenswert. Der BDVR weist jedoch auf die unionsrechtlichen Risiken hin, die bestehen, wenn in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tatsächlich werden sollte, dass eine Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte ohne Einbeziehung der Schadstoffklasse Euro 6 ausgeschlossen ist.

Den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips entspricht schließlich die ausdrückliche Schaffung der Voraussetzung für Ausnahmen bei Nachrüstungen älterer Fahrzeuge, die im praktischen Betrieb schadstoffarm sind, in Satz 3.

Berlin, den 1. November 2018

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)